

AMTSBLATT

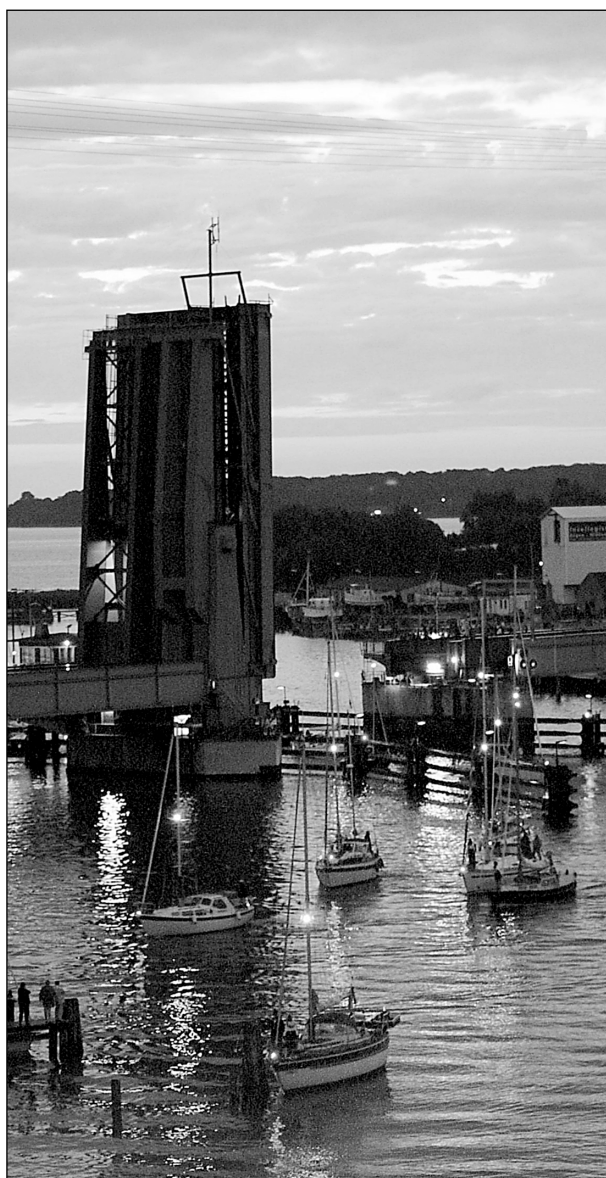
der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 13

16. Jahrgang

Stralsund, 29.12.2006



Öffnungszeiten der Ziegelgrabenbrücke:

- 05:20 - 05:40 Uhr
- 09:15 - 09:35 Uhr
- 17:20 - 17:40 Uhr

Inhalt	Seite
Rechtsverordnung über den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Hansestadt Stralsund - Taxenordnung -	2
Rechtsverordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet der Hansestadt Stralsund - Taxitarifordnung -	2
Öffentliche Auslegung 2. Entwurf - Bebauungsplan Nr. 46 der Hansestadt Stralsund „Wohn- und Mischgebiet zwischen Greifswalder Chaussee und Andershofer Dorfstraße“	3
Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Hansestadt Stralsund - Einziehungsverfügung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern -	4
Vollzug des Ladenschlussgesetzes Öffnung von Verkaufsstellen am 31.12.2006 - Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern -	4
Jahresabschluss 2005 Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH	5
Jahresabschluss 2005 Bekanntmachung der LEG mbH der Hansestadt Stralsund	5
Preisregelungen ab 1.1.2007 der REWA GmbH Stralsund	6
Hilfsangebote – Winterhalbjahr 2006/2007 für Obdachlose in der Hansestadt Stralsund	7
Informationen	8
Impressum	8

**Rechtsverordnung
über den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
in der Hansestadt Stralsund
- Taxenordnung -
Beschluss-Nr. O 004/2006 vom 06.11.2006**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 S. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 01. August 1991 (GVOBl. M-V S. 340) verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund Folgendes:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die in der Hansestadt Stralsund ihren Betriebssitz haben. Der Pflichtfahrbereich ist das Gebiet der Hansestadt Stralsund.

§ 2 - Benutzung der Taxenstände

- (1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Ständen (Zeichen 229 zu § 41 StVZO) bereitgehalten werden und sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Der Taxifahrer ist berechtigt, sich mit unbesetzter Taxe an jedem Taxenstand bereitzuhalten, sofern die vorgesehene Fahrzeugzahl noch nicht erreicht ist. Ein Bereithalten von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände kann von der zuständigen Behörde gestattet werden, wenn aus Anlass besonderer Veranstaltungen ein bedeutender Taxenbedarf zu erwarten ist.
- (2) Auf dem Taxenstand muss zwischen den nebeneinander und hintereinander aufgestellten Taxen ein Abstand gehalten werden, der einen ungehinderten Durchgang ermöglicht. Die erste Taxe hat in der Höhe der vorderen Begrenzung des Taxenstandes zu halten. Nach der Abfahrt einer Taxe ist unverzüglich aufzurücken. Der Taxenstand am Bahnhofsvorplatz darf nur über die Nachrückfläche zum Bereithalten angefahren werden.
- (3) Die erste und die letzte Taxe an einem Taxenstand müssen zur sofortigen Abfahrt bereit sein. Ein Taxifahrer, der sich vorübergehend von seiner Taxe entfernt, hat für die Beaufsichtigung seiner Taxe durch einen anderen Taxifahrer Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung darf jedoch nicht dem Taxifahrer der ersten oder letzten Taxe übertragen werden.
- (4) Der Fahrgast kann von den auf einem Taxenstand bereitgehaltenen Taxen eine beliebige in Anspruch nehmen, sofern die örtlichen Gegebenheiten eine Vorbeifahrt an den anderen Taxen gestatten.

§ 3 - Dienstbetrieb

- (1) Die Ausführung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Ausführung eines Beförderungsauftrages ist dem Taxifahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes oder des Auftraggebers gestattet.
- (2) Dem Taxifahrer ist untersagt:
 1. Das Ansprechen und Anlocken von Passanten, um einen Fahrauftrag zu erhalten.
 2. Die Mitnahme eines Beifahrers oder einer Beifahrerin und das Mitführen eines eigenen Tieres während der Beförderung von Fahrgästen.
- (3) Der Taxifahrer hat bedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.
- (4) Das Rauchen während der Personenbeförderung ist gestattet, wenn die Fahrgäste zustimmen.
- (5) Das Bereithalten und der Einsatz der Taxen kann durch einen vom örtlichen Taxigewerbe aufgestellten Dienstplan

geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der für die Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ihr der Dienstplan zur Genehmigung vorgelegt wird. Nach erteilter Genehmigung bedürfen Änderungen ebenfalls der Genehmigung.

- (6) Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 5 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (7) Die Dienstpläne nach Absatz 5 oder 6 sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (8) Funkgeräte, Rundfunkempfänger und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so betrieben werden, dass sie den Fahrgast nicht stören.
- (9) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

§ 4 - Ordnungswidrigkeit

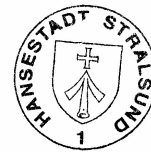
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung der Hansestadt Stralsund vom 12. Januar 1993 außer Kraft.

Stralsund, 24.11.2006


Lastovka
Oberbürgermeister



**Rechtsverordnung
über Beförderungsbedingungen und -entgelte
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen
im Pflichtfahrgebiet der Hansestadt Stralsund
- Taxitarifverordnung -
Beschluss-Nr. O 005/2006 vom 06.11.2006**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) i. V. m. § 2 der Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 15. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 164) verordnet der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund Folgendes:

§ 1 - Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Gebietes der Hansestadt Stralsund (Pflichtfahrgebiet). Für diese Fahrten besteht Beförderungs- und Tarifpflicht.

§ 2 - Beförderungsentgelte

- (1) Im Verkehr mit Taxen sind in der Hansestadt Stralsund unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen folgende Tarife anzuwenden:

Grundtarif	2,00 €
1. Kilometer	1,50 €
2. Kilometer	1,40 €
3. Kilometer	1,30 €
ab 4. Kilometer	1,20 €
Wartetarif pro Stunde	18,00 €

Nachtzuschlag (22:00 bis 06:00 Uhr)
sowie Sonn- und Feiertagszuschlag **0,10 €/km**

(2) Für Leistungen, die darüber hinausgehen, wird nachstehender Zuschlag erhoben.

Sonderzuschlag für Fahrten zu besonderen Anlässen **20,00 €**

Ein Zuschlag für Gepäck- und Rufzuschlag wird nicht erhoben.

(3) Die Fortschaltstufe beträgt 0,10 €.

(4) Die Anfahrt zum Besteller ist frei. Der Fahrpreisanzeiger ist am Einstiegsort einzuschalten und zwar erst, nachdem sich der Fahrer beim Besteller gemeldet hat.

§ 3 - Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes

Außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn gemäß § 37 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S.1573), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 22. Januar 2004 (BGBl. I S. 117) darauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die unter § 1 festgelegten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 4 - Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen können nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes abgeschlossen werden. Die Sondervereinbarungen sind anzeigepflichtig bei der Hansestadt Stralsund.

§ 5 - Nichtbenutzung bestellter Taxen

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so ist zur Abgeltung etwaiger Wartezeiten und des Rückweges ein Betrag in Höhe des doppelten Grundtarifs zu entrichten.

§ 6 - Versagen des Fahrpreisanzeigers

(1) Versagt der Fahrpreisanzeiger während des Beförderungsauftrages, so ist das Beförderungsentgelt aus den zurückgelegten Kilometern, dem Wartetarif und den Zuschlägen zu berechnen.

(2) Nach Beendigung der Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung mehr durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger instand gesetzt worden und gegebenenfalls gecheckt worden ist.

§ 7 - Zahlungsweise, Quittungen

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung des Fahrauftrages zu entrichten. Bei konkretem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes kann vor Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.

(2) Der Fahrer soll in der Lage sein, jederzeit 20,00 € wechseln zu können.

(3) Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast nach Beendigung der Fahrt eine Quittung mit folgenden Angaben auszustellen:

- Name und Anschrift des Unternehmens,
- Ordnungsnummer der Taxe,
- Datum der Beförderung,
- Unterschrift des Fahrers.

- Höhe des bezahlten Betrages und
- den Vermerk „Stadtfahrt“, es sei denn, der Fahrgast wünscht die ausdrückliche Angabe von Abfahrt- und Zielpunkt.

§ 8 - Mitführungspflicht

Eine Ausführung dieser Verordnung ist bei der Durchführung der Personenbeförderung im Fahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwendungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz geahndet.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet der Hansestadt Stralsund vom 04. Dezember 2003 außer Kraft.

Stralsund, 24.11.2006


Lastovka
Oberbürgermeister



Öffentliche Auslegung

2. Entwurf

gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB

Bebauungsplan Nr. 46

der Hansestadt Stralsund

„Wohn- und Mischgebiet zwischen Greifswalder Chaussee und Andershofer Dorfstraße“

Beschluss-Nr. 2006-IV-11-0704 vom 14.12.2006

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 46 einschließlich Begründung in der Fassung vom September 2006 wurden am 14.12.2006 durch Beschluss der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Andershof. Es wird begrenzt im Norden durch die Ortslage Andershof, im Osten durch die Greifswalder Chaussee, im Süden durch Ackerflächen und im Westen durch die Andershofer Dorfstraße.

Im ca. 15,5 ha großen Geltungsbereich liegen die Flurstücke bzw. Anteile der Flurstücke 91/3, 91/4, 92/3, 92/4, 92/5, 93/1, 93/5- 93/7, 93/9, 93/10, 93/13, 93/14, 94/3- 94/13, 94/22- 94/25, 95/3-95/6, 95/8- 95/18,95/20, 95/27- 95/33, 96/17, 96/18, 96/20- 96/22, 96/25, 96/26 der Flur 1 Gemarkung Andershof; 44/4, 44/6, 44/9, 44/10, 44/13, 44/14, 44/25, 44/43, 44/44, 44/46, 44/49, 44/51, 44/53- 44/65, 44/68- 44/70, 44/72, 44/75- 44/78, 44/80, 44/81, 44/83, 44/85- 44/99, 44/101, 44/102, 44/104- 44/119, 44/121, 44/123-44/140, 45/15- 45/18, 45/20- 45/22, 45/27, 45/28, 45/35, 45/37, 45/44- 45/47, 45/51- 45/55, 45/57- 45/59, 45/61-45/71, 45/73, 75/74, 45/83, 45/84, 45/86- 45/91,46/16- 46/19, 46/23- 46/36,46/38, 46/39, 46/41- 46/51, 46/54- 46/64, 46/66, 46/68- 46/76, 46/80- 46/83, 46/85- 46/93, 46/95- 46/98, 46/100- 46/105, 46/107- 46/111, 46/113- 46/122, 46/124, 46/126- 46/132, 46/151, 46/158- 46/160, 46/161- 46/170, 46/173- 46/187, 46/189, 46/190, 49- 54, 56- 77 der Flur 2 Gemarkung Andershof und 1/6- 1/8, 1/11, 1/15- 1/17,1/19, 8/3- 8/7, 8/10-8/18,9/3, 9/4,10/5, 10/7, 10/12- 10/16,

10/18- 10/20, 10/22, 10/27- 10/43, 11/7- 11/13, 11/15, 11/17
der Flur 3 Gemarkung Andershof.

Nachfolgend werden wesentliche Änderungen gegenüber dem
1. Entwurf benannt:

- Im nördlichen Planbereich werden 4 Baufelder am Weißdorn- / Kreuzdornweg des bisherigen Mischgebietes als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt
- Änderung der Festsetzungen zu den privaten und öffentlichen Grünflächen
- geringfügige Verschiebung der Lärmpegelbereiche zugunsten der Wohnbebauung

Im Bebauungsplanverfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Die verfügbaren umweltrelevanten Informationen beinhalten Aussagen zu Natur und Landschaft (Flora, Fauna, Boden, Klima, Wasser, Landschaftsbild) und zum Lärmschutz.

Auslegungszeit: 10.01. – 26.01.2007

Mo, Mi 07.00 - 16.00 Uhr

Die, Do 07.00 - 18.00 Uhr

Fr 07.00 - 15.00 Uhr

Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege
Badenstr. 17, 2. Etage, im Flur rechts

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Auskünfte zu Anfragen sowie Erläuterungen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 18.12.2006

gez. Lastovka

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Hansestadt Stralsund

Einziehungsverfügung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.2006 - VIII-555-01-01 -

Die im Bereich der Stadt Stralsund gelegene öffentliche Platz- und Wegefläche zwischen Ossenreyerstraße, Heilgeiststraße, Kleinschmiedstraße und Badenstraße wird gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern eingezogen. Die öffentliche Platz- und Wegefläche ist belegen in der Gemarkung Stralsund, Flur 23, Flurstücke 106/7, 106/9, 106/18, 106/19, 106/22, 106/23, 106/26 und 107/2 in Quartier 17.

Der Verwaltungsakt einschließlich Lageplan kann im Wirtschaftsministerium, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Dienstzimmer 403, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

gez. Dr. Jürgen Klöckner

Vollzug des Ladenschlussgesetzes Öffnung von Verkaufsstellen am 31.12.2006 Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 06.11.2006 / Az: V 310-737-03-01

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745), erteile ich für den 31.12.2006 (Silvester) eine Ausnahmebewilligung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss. Danach dürfen Verkaufsstellen, die ausschließlich frischen Fisch und Backwaren feilhalten, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffnen.

Darin eingeschlossen sind die Öffnungszeiten, die gemäß der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert am 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), möglich sind.

Der § 10 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) bleibt unberührt.

Auflagen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen analog § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss nur während der zugelassenen Öffnungszeiten beschäftigt werden. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten sind in diese Zeit einzubeziehen bzw. dürfen insgesamt weitere 30 Minuten nicht übersteigen.
2. Arbeitnehmern, die aufgrund dieser Ausnahmebewilligung am 31.12.2006 beschäftigt werden, ist innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren (§ 11 Abs. 3 ArbZG).
3. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 ArbZG vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch den Artikel 4b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002) über die Dauer der werktäglichen Arbeitszeit, der Ruhepausen und Ruhezeiten sowie weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen sind zu beachten und einzuhalten.
4. Jugendliche dürfen nach § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) nicht beschäftigt werden.
5. Werdende und stillende Mütter dürfen nach § 8 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchuG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) nicht beschäftigt werden.
6. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Aufzeichnung der über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes hinausgehenden Arbeitszeit (§ 16 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz) und zur Führung eines Verzeichnisses über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen als Ersatz für die Beschäftigung gewährte Freizeit (analog § 21 des Gesetzes über den Ladenschluss) bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Für Klagen aus den Hansestädten Greifswald und Stralsund, der kreisfreien Stadt Neubrandenburg sowie aus den Landkreisen Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz, Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen und Uecker-Randow ist das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, örtlich zuständig. Im Übrigen ist das Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 A, 19055 Schwerin, örtlich zuständig.

Schwerin, 06.11.2006

Im Auftrag gez. Walber

**Jahresabschluss 2005
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Innovation
Consult GmbH**

1. Der Jahresabschluss 2005 der SIC GmbH wurde durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Jörg Ketelsen geprüft und am 24.4.2006 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:
„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“
2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 23.08.2006 dazu Folgendes festgestellt:
„Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei.“
3. Die Gesellschafterversammlung der SIC GmbH hat am 1.12.2006 folgende Beschlüsse gefasst:
„zu TOP 2
Der Jahresabschluss 2005 wird in der vom Geschäftsführer aufgestellten und von dem Wirtschaftsprüfer, Herrn Jörg Ketelsen, geprüften Form festgestellt.
zu TOP 3
Der Jahresüberschuss 2005 in Höhe von 50.127,99 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 6.064,74 € zusammengerechnet und 56.192,73 € auf neue Rechnung vorge tragen.“
4. Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SIC GmbH, Rostocker Chaussee 110, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 14.12.2006

gez. Kroß
Geschäftsführerin

**Jahresabschluss 2005
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung
der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft
der Hansestadt Stralsund mbH**

- I. Der Jahresabschluss 2005 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH wurde durch die
Commerzial Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Kabutzenhof 21
18057 Rostock
geprüft und am 04.05.2005 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:
„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund für das Geschäftsjahr vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtli-

chen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsspezifischen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt und auch keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung sowohl der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung als auch der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg – Vorpommern hat mit Schreiben vom 12.10.2006 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben.
- III. Die Gesellschafterversammlung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH hat mit Beschluss vom 09.08.2006 den geprüften Jahresabschluss 2005 mit einem Bilanzgewinn von 364.410,30 € festgestellt.

Der Jahresabschluss 2005 und der dazugehörige Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für 7 Tage in den Geschäftsräumen der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Hafenstraße 27, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 26.10.2006

gez. Gerd Habedank
Geschäftsführer

REWA GmbH
Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
18439 Stralsund

**Preisregelungen
ab 1.1.2007**

der REWA GmbH Stralsund

Anlage der Wasserlieferungsbedingungen der REWA GmbH

Preisregelungen

I. Preis für Wasserlieferungen und Verzeichnis bei der Ermittlung des Wasserverbrauches anzuwendenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen

1. Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern berechnet, die durch Messung bzw. bei Nichtvorhandensein einer Messeinrichtung auf der Grundlage von Verbrauchsrichtwerten ermittelt wurden.
Grundlage sind § 4 Abs. 1 und der § 18, Abs. 1 AVB Wasser V

Allgemeiner Wasserpreis je Kubikmeter	Netto-Preis	Preise einschl. 7 % Umsatzsteuer
	1,55 €	1,66 €

Die Grundgebührenpreise betragen:

Nenndurchfluss Q_n m ³ /h	Grundgebühr im Monat	Preise einschl. 19% Umsatzsteuer
$Q_n < 6$	2,56 €	2,74 €
$6 \leq Q_n < 10$	35,79 €	38,30 €
$10 \leq Q_n < 25$	107,37 €	114,89 €
$25 \leq Q_n < 40$	178,95 €	191,48 €
$40 \leq Q_n$	230,08 €	246,19 €

Ist keine Messeinrichtung vorhanden, wird eine Grundgebühr festgesetzt.

2. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß § 33 Abs. 3 der AVB Wasser V (steuerpflichtig)

	Netto-Preis	Preise einschl. 19% Umsatzsteuer
Öffnen eines Anschlusses	21,01 €	25,00 €

3. Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 33 und 35 der AVB Wasser V (nicht steuerpflichtig)

Mahnung	5,11 €
Absperrauftrag mit Kassierung	15,00 €
Absperrn eines Anschlusses	25,00 €

4. Verzeichnis der bei Ermittlung des Wasserverbrauches nach Pauschalen anzuwendenden Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtzahlen

Bis zum Einbau einer Messeinrichtung gelten folgende Verbrauchseinheiten und Verbrauchsrichtwerte zur Ermittlung des Wasserverbrauches:

Nr.	Verbrauchseinheit	Verbrauchsrichtzahl in m ³ /a
1.	Wohnung	
1.1.	ohne WC, ohne Bad	pro Person 15
1.2.	mit WC, ohne Bad	pro Person 22
1.3.	ohne WC, mit Bad	pro Person 25
1.4.	mit WC, mit Bad	pro Person 32
2.	Gartenland/Hausgarten	pro 100 m ² 18

3.	Grünfläche, auch von Sportanlagen	pro 100 m ²	18
4.	Bungalow mit Sanitäreinrichtung	1 Raum	43
		pro weiterer Raum	25
5.	Schwimmbecken	m ³ -Inhalt u. Anzahl der Füllungen/a	
6.	Gaststätte/Hotel	pro 100 Essenportionen	1,5
		pro 100 hl Ausschank	20
		pro 100 Übernachtungen	5
7.	Bäckerei	pro Beschäftigten	50
8.	Fleischerei	pro Beschäftigten	36
9.	Friseur	pro Beschäftigten	36
10.	Sonstige gewerbliche Betriebe u. Einrichtungen	pro Beschäftigten	9
11.	Sonst. gewerbliche Betriebe u. Einrichtungen mit stark schmutzender Tätigkeit	pro Beschäftigten	18
12.	Arztpraxis	pro Arztplatz	40
13.	Viehhaltung		
13.1.	Großvieh (Pferd, Rind)	pro Stück	18
13.2.	Kleinvieh (Kalb, Ziege, Schwein)	pro Stück	3,5

II. Preise für die Herstellung von Anschlüssen an das Verteilungsnetz u. für sonstige Leistungen

	Netto-preise	Preise einschl. 19 % Umsatzsteuer
1. Baukostenzuschuss einmalig für den Anschluss einer Trinkwasserhausanschlussleitung bis DN 50	767,00 €	912,73 €
Für Gewerbeanschluss von DN 63-150	1.138,00 €	1.354,22 €
Für Gewerbeanschluss > DN 200	1.534,00 €	1.825,46 €
2. Hausanschlusskosten 100 % Abrechnung an den Anschlussnehmer		
3. Kosten für Sonderbauwerke, wie Gleistrassenkreuzungen, Düker, Schutzrohreinbau in öffentlichem Raum, sind in den Pauschalsätzen nicht enthalten und werden gesondert auf Nachweis berechnet		
4. Abnahme von Kundenanlagen im Abwasser- und Trinkwasserbereich und Gartenzähler	49,00 €	58,31 €
5. Abtrennung einer Hausanschlussleitung bis DN 50 (§ 33 der AVB Wasser V)	512,00 €	609,28 €
größer DN 50 entsprechend Nachweiskosten		
6. Abtrennung einer Hausanschlussleitung bis DN 50 (§ 10 Abs. 4 AVB Wasser V bis DN 50)	255,00 €	303,45 €
größer DN 50 entsprechend Nachweiskosten		
7. Leistungsentgelt für Standrohre		
Miete pro Kalendertag	2,00 €	2,38 €

III. Preise für Leistungen im Abwasserbereich

1. Einsatz Hochdruckspülgerät/Schlamm- und Saugwagen je h	92,00 €	109,48 €
Fahraufwand je Kilometer	1,59 €	1,89 €
2. Einsatz Hochdruckspülgerät/Sprinter je h	82,00 €	97,58 €
Fahraufwand je Kilometer	1,16 €	1,38 €
3. Kamerabefahrung des Kanalnetzes je h	41,00 €	48,79 €
Fahraufwand je Kilometer	1,16 €	1,38 €

**Hilfsangebote – Winterhalbjahr 2006/2007
für Obdachlose in der Hansestadt Stralsund**

**Herberge für obdachlose Menschen des DRK Kreisverband Stralsund e. V.
Gentzkowstr. 11**

Mit ständiger Aufnahmebereitschaft für die Wintermonate, Zuweisung kann am Folgetag nachgeholt werden

Telefon: 70 36 90

Bahnhofsdienst des DRK Kreisverband Stralsund e.V.

Informationsdienst bezüglich Unterbringungsmöglichkeiten und anderer Hilfs- und Beratungsangebote für Obdachlose

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 06:30 bis 20:00 Uhr
Sonnabend und Sonntag von 09:00 bis 17:00Uhr

Telefon: 62 600

**Bevorratung mit Garderobe aus der Kleiderkammer
Lindenstraße 144**

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 10:00 bis 12.30 Uhr (außer mittwochs)
Mittwoch von 13:00 bis 16:00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Witte

**Stralsunder Tafel des DRK Kreisverband Stralsund e.V.
Heinrich-Heine-Ring 83**

Stellt Lebensmittel für die genannten Hilfsangebote zur Verfügung, so dass einfache Mahlzeiten angeboten werden können

Telefon: 39 27 25

Polizeiinspektion Stralsund, Böttcherstr. 19

Verstärkte Kontrolle durch die Kontaktbeamten von Garten- und Parkanlagen sowie Abrisshäusern, Verweis auf die Hilfsangebote

Telefon: 24 56 10

**Suppenküche „Die Halle“ des Kreisdiakonischen Werkes e. V.
Carl-Heydemann-Ring 150**

Öffnungszeiten: 08:00 – 18:00 Uhr / Wochenende: 10:00 – 14:00 Uhr
Soziale Beratung und Freizeitangebote

Telefon: 28 21 54

INFORMATIONEN

Müllentsorgung nach Neujahr

Die am 1. Januar fällige Entsorgung verschiebt sich auf Dienstag, den 2. Januar.
Die Änderung gilt auch für die Abholung der gelben Säcke.

Am Ausweichtermin erfolgt die Abfuhr ausnahmsweise bereits ab 6.00 Uhr. Es wird gebeten, die Müllbehälter und Wertstoffsäcke – auch die an diesem Tag planmäßig zu entsorgenden – entsprechend bereitzustellen.

Weihnachtsbaumentsorgung am 7. Januar

Am Sonnabend, dem 7. Januar, beginnt um 7.00 Uhr eine Sonderaktion zur Weihnachtsbaumentsorgung. Um die normale Müllabfuhr nicht zu behindern und Verschmutzungen des Wohnumfeldes zu vermeiden, dürfen die Bäume erst am Abend vorher vor den Grundstücken bzw. am Straßenrand zur Abholung bereitgestellt werden. Ein Teil der Weihnachtsäume wird noch am selben Abend auf dem Gelände des Strelaparkes gemeinschaftlichen verbrannt. Der Rest dient wie in den vergangenen Jahren der Kompostierung. In beiden Fällen müssen die Bäume komplett abgetakelt, also von Lametta und allen nicht organischen Stoffen, befreit sein.

**Das „Molenfeuer“ am Strelasund
Silvesterfeuerwerk in Stralsund**

Allen, die in freier Natur das neue Jahr begrüßen und dabei auf Gleichgesinnte treffen möchten, kann, dank der großzügigen Unterstützung vieler Sponsoren, geholfen werden.

Silvester gibt es ein Feuerwerk, pünktlich zum Augenblick des Jahreswechsels. „Wir holen keine Sterne vom Himmel, sondern viele Spezialeffekte verzaubern den abendlichen Himmel in ein Sternenmeer“, so die Kunstfeuerwerker Schallschmidt, bekannt durch ihre Silvesterfeuerwerke am Brandenburger Tor. Austragungsort ist die Nordmole, von wo aus die Feuerbomben und Bombetten in Richtung Sundpromenade abgeschossen werden. Das bedeutet, dass die Mole nur zum Teil begehbar ist, aber jeder Mitternachtsbesucher auf der Sundpromenade zwischen Nordmole und Seebadeanstalt die besten Möglichkeiten hat, den Sternbombentanz, Palmenzauber oder die Kometenflut ohne Sicht Einschränkungen zu erleben. Gute 12 Minuten dauert das Spektakel, dann kann sich jeder Betrachter am hoffentlich klaren Sternenhimmel erfreuen. Auch für den kleinen Hunger, ein heißes Getränk und das obligatorische Glas Sekt zum Anstoßen um Mitternacht, ist natürlich gesorgt. Als Besucher sollte man sich darauf einrichten, dass ca. zwei Drittel der Mole gesperrt sind und auch wasserseitig zu beiden Seiten der Mole eine Sperrzone zur Vermeidung von Unfällen eingerichtet wurde.

Übrigens, könnte man bei so viel Feuerwerk nicht auf einige Knaller und Raketen verzichten? Wer das möchte, kann die eingesparte Summe gern auf das Konto des Bürgerkomitees „Rettet die Altstadt“ e.V., Konto Nr. 0100 069 720, BLZ 150 505 00, Sparkasse Vorpommern, einzahlen und dafür eine Spendenquittung erhalten.

Tierpark öffnet Silvester

Der Tierpark ist über die Feiertage geöffnet: am 31. Dezember von 9:00 bis 14:00 Uhr, an allen anderen Tagen von 9:00 bis 16:00 Uhr.

**„Jugend musiziert“
mit großer Stralsunder Beteiligung**

Bei der kommenden Wettbewerbsphase von „Jugend musiziert“ stellt die Musikschule der Hansestadt Stralsund erneut mit Abstand den größten Anteil an Teilnehmern unserer Region, zu der neben den Hansestädten Stralsund und Greifswald auch die Kreise Nordvorpommern, Ostvorpommern sowie die Insel Rügen gehören.

Für das Jahr 2007 haben sich 57 Stralsunder Kinder und Jugendliche für „Jugend musiziert“ angemeldet, um Ende Januar in Greifswald vor die Jurys zu treten. Damit kommt fast die Hälfte der 127 Teilnehmer aus der Musikschule Stralsund.

„Wir sind neben vielen Streichinstrumenten besonders mit Akkordeonschülern und den Ensemblewertungen Alte Musik und Gitarren stark vertreten.“, so Wolfgang Spitz, der Direktor der Musikschule. „Wir freuen uns auch darauf, dass sich viele Teilnehmer zu der Rock/Pop-Pilotphase angemeldet haben.“, so Spitz weiter. Zum ersten Mal werden also auch Keyboarder, E-Gitarristen und Pop-Sänger beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ auftreten. Stralsunder Schülerinnen und Schüler sind natürlich dabei.

Der Landesmusikrat Mecklenburg-Vorpommern hatte sich als Träger des Wettbewerbes dazu entschlossen, eine Pilotphase in einer der Rock-/Popwertungen durchzuführen. „Wir werden auf regionaler Ebene die genannten drei Wertungen aufnehmen. Die sehr erfreuliche Teilnehmerzahl in der Region bestätigt uns dabei“, blickt Direktor Spitz schon einmal in die Zukunft.

Neues Parkleitsystem geht in Betrieb

Im Knieperwall sind am Kreisverkehr Mönchstraße die ersten Anzeigetafeln für das neue Parkleitsystem in Betrieb gegangen.

Weitere Standorte für Hinweise auf freie Parkplätze sollen im Frühjahr 2007 folgen.

Künftig wird die Anzahl der noch freien Parkplätze in den Parkhäusern über das Parkleitsystem schon an den Zufahrtsstraßen zur Altstadt und um den Altstadtkern angezeigt.

„Mit dem Vorhaben soll erreicht werden, dass Parkplatzsuchende in Richtung Altstadt über freie Parkplätze informiert werden und sich somit insgesamt der Verkehr in den Altstadtstraßen reduziert.“, sagt Alexander Badrow, Leiter der Abteilung Straßen und Stadtgrün, mit einem Blick auf die weiter zunehmende Zahl von Besuchern der Altstadt.

Neue Öffnungszeiten der AIDS-Beratungsstelle

Ab Januar hat die AIDS-Beratungsstelle des Gesundheitsamtes neue Sprechzeiten:

dienstags 08:00 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr
ohne vorige Terminabsprache

Für alle anderen Tage wird um vorherige Vereinbarung eines Termines in folgenden Zeiträumen gebeten:

montags, donnerstags und freitags 08:00 – 12:00 Uhr
sowie donnerstags 13:00 – 16:00 Uhr.

Terminabsprachen erfolgen unter Telefon 03831- 37 94 25 oder 37 94 26.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hannedruck und medien
Circus 13 gmbh stralsund
18581 Putbus Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
e-mail: pressestelle@stralsund.de